



PRODUZENTENALLIANZ

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen  
German Producers Alliance

**Stellungnahme  
der Allianz Deutscher Produzenten  
– Film & Fernsehen e.V. -  
(Transparenzregisternummer 54716776916-18)  
zum Grünbuch der Europäischen Kommission  
über den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken  
(KOM (2011) 427/3)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Grünbuch der Europäischen Kommission über den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken Stellung nehmen zu können.

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. ist die unabhängige Interessenvertretung der deutschen Produzenten von Film-, Fernseh- und anderen audiovisuellen Werken. Sie repräsentiert mit ca. 220 Mitgliedern die wichtigsten deutschen Unternehmen audiovisueller Produktionen aller Art und ist damit der maßgebliche deutsche Produzentenverband.

Namens des Verbands dürfen wir zu den Fragen, die im Grünbuch unter Ziff. 3.1 sowie Ziff. 4.3 aufgeworfen werden, wie folgt Stellung nehmen:

**1. Welches sind die wichtigsten rechtlichen oder sonstigen Hindernisse – in Bezug auf das Urheberrecht oder andere Aspekte – die die Entwicklung des digitalen Binnenmarktes für den grenzübergreifenden Vertrieb audiovisueller Werke behindern? Welche Rahmenbedingungen sollten angepasst oder geschaffen werden, um einem dynamischen digitalen Binnenmarkt für audiovisuelle Inhalte Impulse zu geben und die Mehrgebietslizenzierung zu erleichtern? Welches sollten die wichtigsten Prioritäten sein?**

**1.1. Rechtliche oder sonstige Hindernisse, die die Entwicklung des digitalen Binnenmarktes für den grenzübergreifenden Vertrieb audiovisueller Werke behindern**

**1.1.1.** Der grenzübergreifende Vertrieb audiovisueller Werke wird durch verschiedene (nachstehend näher ausgeführte) rechtliche und rechtstatsächliche Gründe beschränkt. Diese Beschränkungen werden aus Sicht der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. jedoch weniger als zu beseitigende Markthindernisse, sondern

**Allianz Deutscher Produzenten  
– Film & Fernsehen e.V.**

Charlottenstraße 65  
D-10117 Berlin

Briener Straße 26  
D-80333 München

[www.produzentenallianz.de](http://www.produzentenallianz.de)

**Vorsitzender des Gesamtvorstands**  
Alexander Thies

**Stellvertretende Vorsitzende**  
Uli Aselmann,, Dagmar Biller, Jan Bonath,  
Prof. Dr. Andreas Scheuermann,  
Martin Wolff

**Vorsitzender der Geschäftsführung**  
Dr. Christoph E. Palmer

**Bankverbindung**  
Donner & Reuschel AG  
Kto. Nr. 118243200, BLZ 200 303 00

Steuer-Nummer  
127/620/58820  
Amtsgericht Charlottenburg  
VR 27800 B



vielmehr als zur Finanzierung audiovisueller Produktionen wirtschaftlich sinnvolle und (etwa zum Zwecke der Vorfinanzierung neuer Produktionen durch territorial segmentierte Pre-Sales) teils sogar notwendige und unter dem Gesichtspunkt der kulturellen Vielfalt erhaltenswerte Marktvoraussetzungen verstanden.

Dessen ungeachtet bestehen reformbedürftige Einzelprobleme, wie etwa hinsichtlich der zu beobachtenden Schwierigkeiten beim Lizenzwerb von Musikrechten für den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken (s. dazu 1.2.4.). Die Produzenten der Allianz stimmen der im Grünbuch getroffenen Feststellung zu, dass der Erwerb der für eine europaweite Online-Auswertung von audiovisuellen Werken erforderlichen Rechte an Musikwerken zu kompliziert ist.

Die Rechtevergabe bei der Verwertung von Filmwerken erfolgt mittels eines über die Jahrzehnte gewachsenen, komplexen Geflechts räumlicher, sprachlicher sowie technischer und zeitlicher Differenzierungskriterien. Nur durch eine territorial (nach Landesgrenzen und/oder Sprachräumen erfolgende) segmentierte Rechtevergabe sowie eine durch Exklusivität geprägte Verwertungskaskade ist es dabei gelungen, aus der Verwertung der Filmwerke Erlöse zu generieren, die eine Finanzierung der Produktionskosten ermöglicht<sup>1</sup>. Das Prinzip der territorial beschränkten exklusiven Rechtevergabe ist insofern absolut unverzichtbar für die Refinanzierung der enormen Kosten einer Filmproduktion. Das bisherige Rechtssystem hat sich dabei bewährt.

### **1.1.2. Durch Exklusivität geprägte Verwertungskaskade**

Entscheidende Voraussetzung für eine wirtschaftlich erfolgreiche Verwertung und Refinanzierung von Filmwerken ist die Möglichkeit zur Vergabe exklusiver Lizenzen, sei es für einzelne Verwertungsarten, sei es für gesamte Rechtepakete oder bestimmte Territorien. Filmproduktionen werden auch international im Rahmen einer zeitlich gestaffelten Verwertungskaskade ausgewertet, bei der die jeweiligen nationalen Kinopremieren sowie die Starttermine für den DVD-/Blu-Ray-Verkauf oder VoD-Angebote sowie die TV-Verwertung unter Marketinggesichtspunkten aufeinander abgestimmt werden. Auf die Kinoerstaufführung folgt die Video-/VoD-Auswertung, hierauf die Pay-TV- und dann die Free-TV-Auswertung. Die Verwertungskaskade ist dabei zur Absicherung einer möglichst lang anhaltenden Werthaltig-

---

<sup>1</sup> Siehe eingehend zur Praxis der segmentierten Rechtevergabe im Filmbereich Schwarz, ZUM 2011, 699 ff..



keit einer Produktion durch eine Exklusivität auf jeder der Verwertungsstufen geprägt. Diese sichert das Geschäftsmodell ab, bei dem auf den ersten Stufen der Verwertung die Werknutzung (Kino, DVD, VoD, Pay-TV) nur gegen Zahlung einer Vergütung gewährt wird. Erst auf den letzten Stufen (Free-TV, Advertising supported VoD) erfolgt die Finanzierung auf andere Weise.

### **1.1.3. Vertragliche und filmförderungsrechtliche Rechtesperren**

Diese Verwertungsabfolge wird meist durch vertraglich vereinbarte und häufig zusätzlich durch filmförderungsrechtlich zwingend vorgegebene Rechtesperren bzw. Sperrfristen geschützt. In Deutschland ergeben sich diese etwa aus den Regularien des FFG, des DFFF oder der verschiedenen Länderförderungen. So sind beispielsweise in § 20 FFG bestimmte Sperrfristen für die Auswertung der Video-, On-Demand- und Fernsehnutzungsrechte sowie für weitere Verwertungsformen geregelt. Mit diesen Sperrfristen soll der Vorrang der Filmtheaterauswertung gesichert werden, der für die Erhaltung der Filmtheater von großer Bedeutung ist. Auch werden durch diese Sperrfristen erst Verwertungsfenster für die Video-, Pay-VoD und Pay-TV-Auswertung ermöglicht.

Diese spezialgesetzlichen deutschen Sperrfristenregelungen gelangen durch Verweisung auch in den Bestimmungen der Länderförderungen und des DFFF zur Anwendung, sie entsprechen den in einer Reihe anderer Mitgliedsstaaten - im Detail allerdings abweichenden – geltenden Regelungen von Sperrfristen. Um als Filmproduzent auch und gerade bei länderübergreifenden Co-Produktionen die jeweiligen nationalen Förderbestimmungen erfüllen zu können, ist daher eine territorial segmentierte Rechtevergabe nach Staats- bzw. Sprachgebieten zwingend erforderlich. Ohne entsprechende räumliche Aufteilung der Auswertungsrechte gingen die Produzenten der jeweiligen Filmfördermittel verlustig.

Auch dort, wo es keine gesetzlichen Regelungen gibt, hat sich aber eine vertraglich abgesicherte Verwertungsabfolge ergeben, deren Fristen zwar teilweise kürzer sind, als sie vom FFG vorgegeben werden, die jedoch ebenfalls die wirtschaftliche Notwendigkeit des Schutzes der Exklusivität auf vorgelagerten Verwertungsstufen belegen.



#### **1.1.4. Auswertungsrealität für europäische Filmproduktionen**

##### **1.1.4.1. Rechtaufteilung bei Co-Produktionen als Instrument der Filmfinanzierung**

Zur (Vor-) Finanzierung von Co-Produktionen werden ganz regelmäßig die an dem Filmwerk entstehenden Rechte unter den beteiligten Produzenten je nach Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung am Budget aufgeteilt und im Rahmen von Pre-Sales an Verwerter in den einzelnen Mitgliedsstaaten lizenziert. Für die Produzenten ist eine solche auf die Gegebenheiten einzelner Länder Rücksicht nehmende Verwertung häufig notwendige Voraussetzung dafür, dass sie angesichts ihrer zumeist dünnen Eigenkapitaldecke zusammen mit europäischen und/oder internationalen Co-Produktionspartnern überhaupt die Finanzierung zur Herstellung neuer Filme schließen können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass originär für VoD-Plattformen produzierte Inhalte in Europa in aller Regel (zumindest bislang) nicht von den VoD-Plattformen, sondern von den Produzenten selbst finanziert werden, wodurch die Produzenten immer ein hohes Verwertungsrisiko tragen und sich nur über eine Erlösbeteiligung refinanzieren können. Um hier weiterhin bestmögliche Verwertungsergebnisse zu ermöglichen ist weiterhin die Möglichkeit auch territorial abgegrenzter Rechtevergaben von besonderer Wichtigkeit.

##### **1.1.4.2. Wirtschaftliche Sinnhaftigkeit einer Erstaufführung zunächst nur im Produktionsland**

Regelmäßig erfolgt die Erstaufführung einer europäischen Produktion im eigenen Land des Filmherstellers. Ein Filmstart in anderen europäischen Ländern wird durch dort ansässige nationale Verleiher organisiert. Für diese stellt eine zeitgleich mit dem Start des Filmes in seinem „Heimatland“ erfolgende Herausbringung des Films in ihrem Land ohne Kenntnis des Potenzials des Films in seinem Ursprungsland ein zu großes wirtschaftliches Risiko dar. Deshalb kommt es – anders als im Bereich der Musik – oft erst dann, wenn der Film in seinem Ursprungsland ein Erfolg geworden ist, zur Vergabe der Kino- oder zumindest TV- und VoD-Rechte in andere europäische Länder. Es ist evident, dass ein solches wirtschaftlich sinnhaftes Vorgehen die Möglichkeit einer territorial segmentierten Rechtevergabe voraussetzt, um Filme zunächst für einzelne Territorien zu lizenzieren.

Zum Schutz der Verwertungskaskade im jeweiligen Auswertungsland bestehen die Lizenznehmer dabei soweit als irgend möglich auf einer Exklusivität. So ist etwa ein Lizenznehmer von Kinorechten nicht be-



reit, das Risiko des Lizenzerwerbs und der Herausbringungskosten einzugehen, wenn parallel zu seinem Auswertungsfenster bereits ein legales VoD-Angebot aus einem anderen europäischen Land – etwa über die Mediathek eines Senders eines anderen Landes – unentgeltlich verfügbar wäre. Das Gleiche gilt, wenn bereits ein anderweitiger Pay- oder Free-TV-Empfang möglich wäre.

Eine nur noch paneuropäische Lizenzerteilung würde ferner nicht der Notwendigkeit gerecht werden, audiovisuelle Inhalte entsprechend ihrem (auch territorial unterschiedlichen) Marktwert zu verwerten.

## **1.2. Anpassungsbedarf zur Erleichterung von Mehrgebietslizenzierung?**

### **1.2.1. Grenzübergreifender Vertrieb audiovisueller Werke bereits heute möglich**

Eine faktisch gesamteuropäische Lizenzvergabe ist für die Satellitensendung durch die Regelungen der Kabel- und Satelliten-Richtlinie (vgl. § 20 Abs. 1 Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung) und im Videomarkt infolge der Warenverkehrsfreiheit in Kombination mit dem Erschöpfungsgrundsatz heute schon Realität. Die Überlegungen, im Filmbereich künftig auch außerhalb der Verwertung von Video- und Senderechten eine Mehrgebietslizenzierung sowie eine gesamteuropäische Lizenzierung zu fördern oder gar zwingend vorzuschreiben, gehen aus Sicht der Produzentenallianz an den Marktgegebenheiten und den Bedürfnissen der Film- und Fernsehproduzenten vorbei. Es gibt insoweit keinen einheitlichen Markt in der EU, sondern sprachliche und vor allem auch kulturell unterschiedliche Märkte, die durch die gegenwärtige, bislang auch rechtlich abgesicherte Praxis völlig ausreichend bedient werden. Der grenzübergreifende Vertrieb audiovisueller Werke ist bereits heute auf Basis des bestehenden Rechts (abgesehen von der problematischen Rechtklärung bezüglich in audiovisuellen Werken verwendeter Musik, s. dazu 1.2.4) möglich und gelebte Vertragspraxis.

### **1.2.2. Ablehnung regulatorischer Maßnahmen zur Mehrgebietslizenzierung im Filmbereich**

Für die Verwertung von Film(theater-)rechten und von nachgelagerten Zweitverwertungsrechten ist eine europarechtliche Ausdehnung einer (allein) gesamteuropäischen Lizenzierung weiterer Verwertungsrechte



entbehrlich, da die Vergabe paralleler nationaler Nutzungsrechte nach geltendem Urheberrecht möglich ist. Eine Anpassung der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Ziel einer nur noch europaweit möglichen Lizenzvergabe im Filmbereich wäre für die produzierende Film- und Fernsehbranche aus den genannten Gründen mit erheblichen Nachteilen verbunden. Entsprechende regulatorische Maßnahmen seitens der Europäischen Kommission werden seitens der Produzentenallianz daher als nicht erstrebenswert erachtet.

Wie vorstehend unter Ziff. 1.1. bereits näher ausgeführt, sind die bestehenden rechtlichen und rechtstatsächlichen Beschränkungen der grenzübergreifenden Auswertung audiovisueller Werke notwendige Voraussetzung für die Herstellung und Auswertung von Filmwerken in Europa. Die Verwertung audiovisueller Werke basiert entscheidend auf territorial, für einzelne Gebiete und/oder für einen Sprachraum vergebene exklusive Rechteeinräumungen sowie einer zeitlichen Staffelung der verschiedenen Verwertungsarten. Bezüglich der TV-Auswertung gilt dies schon allein deshalb, weil die (privaten) TV-Sender zwingend darauf angewiesen sind, Angebote für eine territorial oder sprachlich zugeschnittene Zielgruppe anbieten zu können, weil andernfalls keine Werbung mehr gebucht würde, die das Programm der privaten TV-Sender refinanziert.

Die in der Folge festzustellende Marktsegmentierung ist *conditio sine qua non* für das optimierte Recoupment der seitens der Produzenten in die Filmherstellung getätigten Investitionen. Die Produzentenallianz verweist insoweit auf die Ergebnisse der von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie zum „Multi-Territory Licensing of Audiovisual Works in the European Union“ aus Oktober 2010<sup>2</sup>. Dort heißt es auf S. 188 in diesem Zusammenhang zutreffend: „It would be unwise if European intervention prevented rights holders from maximising their returns on investment through market segmentation“.

Neben diesen wirtschaftlichen und filmfinanzierungstechnischen Aspekten ist die tradierte Marktsegmentierung zudem der Erhaltung und Förderung der sprachlichen wie kulturellen Vielfalt dienlich (s. dazu nachstehend Ziff. 1.2.3.).

---

<sup>2</sup> Online abrufbar unter: <http://www.keanet.eu/docs/mtl%20-%20full%20report%20en.pdf>.



### 1.2.3. Besondere Betroffenheit der kleineren und Independent-Marktteilnehmer

Gerade kleinere Produktionsfirmen, Independent-Weltvertriebe und Verleiher von Arthouse-Filmen wären aus Sicht der Produzentenallianz von einer europaweiten Lizenzerteilung besonders betroffen. Europäische Filme werden häufig von kleineren nationalen Verleihern herausgebracht, die nicht europaweit aufgestellt sind, die aber mit den besonderen Marktgegebenheiten und kulturellen Besonderheiten eines bestimmten Staates oder eines Sprachraums vertraut sind. Mit einer europaweiten Lizenz könnten sie kaum etwas anfangen (es sei denn, sie fungierten als „sales agent“, und kümmerten sich wie ein Weltvertrieb um die Sublizensierung in andere europäische Mitgliedsstaaten). Das im Grünbuch angesprochene Argument (s. S. 5), dass Nischenprodukte, für die der jeweilige nationale Markt zu klein sei, besonders von einer paneuropäischen Lizenzierungspraxis durch Vergrößerung des Marktes profitieren würden, überzeugt daher nicht. Diese Sichtweise geht an der weiterhin insbesondere durch sprachliche und kulturelle Barrieren geprägten Marktheterogenität und den damit verknüpften speziellen Anforderungen an das Marketing vorbei. Die Produzentenallianz verweist insoweit erneut auf die Studie zum „Multi-Territory Licensing of Audiovisual Works in the European Union“ aus Oktober 2010<sup>3</sup>. Dort heißt es auf S. 127 zutreffend: „(...) international licensing by itself, as well as any regulatory and policy action that would favour such practice, will not lead to significantly higher revenues for EU rights holders“. Aus den geschilderten Gründen sind wir vielmehr besorgt, dass das Gegenteil der Fall wäre, da nationale audiovisuelle Werke nicht mehr ausreichend Zeit hätten, sich andere europäische Märkte zu „erobern“.

Müsste man auf einen territorialen Rechtesplit und die dadurch ermöglichte zeitlich gestaffelte Auswertung durch die jeweiligen nationalen Verleiher in den verschiedenen Ländern verzichten, wären etwa deutsche Arthouse-Produktionen sehr viel schwerer in andere EU-Ländern zu lizenzieren, da die jeweiligen Lizenznehmer keine gesicherte Exklusivität mehr in Anspruch nehmen könnten, wenn etwa gleichzeitig mit dem Kinostart in einem Mitgliedsstaat schon VoD-Angebote aus einem anderem Mitgliedsstaat legal verfügbar wären. Aber auch die Vergabe von Video-, Pay-TV- und sogar Free-TV-Rechten wäre erheblich erschwert, wenn die potenziellen Lizenzneh-

---

<sup>3</sup> Online abrufbar unter: <http://www.keanet.eu/docs/mtl%20-%20ofull%20report%20en.pdf>.



mer damit rechnen müssten, dass – vielleicht schon Monate vor der in dem Lizenzgebiet geplanten Verwertung – der zu lizensierende Film über ausländische VoD-Angebote legal und ohne Qualitäts- und Komfortverlust verfügbar wäre. Das würde zu einer wahrscheinlichen Schwächung der auf nationale Märkte orientierten Verleihgesellschaften und sonstigen nationalen Verwerter führen. Die gleichzeitig damit verbundene Stärkung europaweit tätiger Verwerter könnte dazu führen, dass hiervon tendenziell der europaweit „gängige“ Film profitieren würde. Die kurzfristige durch eine zwingende europaweite Lizenz erreichte Angebotsverweigerung könnte sich somit in ihr Gegenteil verkehren und die kulturelle Vielfalt des filmischen Schaffens in Europa gefährden. Unter einer ganzheitlichen Betrachtung widerspräche eine auf ein multi-territory licensing gerichtete Politik der EU somit unseres Erachtens der Bestrebung der europäischen Kommission, die Vielfalt des europäischen Films zu fördern.

Im internationalen Vergleich würde die Einführung einer europaweiten Lizenz zudem primär die global agierenden Plattformen begünstigen, wohingegen der europäische und nationale Produktions- und Distributionmarkt zunehmend geschwächt würde. Große Plattformen, die europa- bzw. nahezu weltweit agieren, wie Google/YouTube oder Apple/iTunes würden von den dann möglicherweise günstiger für sie zu erwerbenden Rechten in besonderem Maße profitieren. Selbst würden sie die Herstellung der entsprechenden Inhalte aber nicht finanzieren. Zugleich bieten diese global tätigen Akteure aber in keiner Weise die Gewähr, ein besonderes Interesse an der Förderung der kulturellen Vielfalt in Europa zu haben.

#### **1.2.4. Reformbedarf bzgl. Musikrechtelizensierung**

Nutzungswillige sind im Bereich der kollektiven Musikrechtewahrnehmung mit einer überaus unbefriedigenden Zersplitterung auf Nutzungsrechts- und Repertoireebene konfrontiert. Zwar können nunmehr im Hinblick auf bestimmte, zumeist angloamerikanische Repertoiresegmente Mehrgebietslizenzen durch eine (Verwertungs-) Gesellschaft erteilt werden. Diese prinzipiell begrüßenswerte Entwicklung wurde jedoch teuer erkaufte durch eine Repertoire- und Rechtaufspaltung, die an die Stelle der früheren territorialen Aufspaltung getreten ist.

Während die Verwertungsgesellschaften in der Regel nach wie vor die sog. „Aufführungsrechte“ lizenzieren können, wurden die sog. „mechanischen Online-Rechte“ des angloamerikanischen Musikrepertoires von den großen angloamerikanischen Musikverlagen „herausgelöst“ und stehen daher den europäischen Verwertungsgesellschaft-





ten zur Rechtevergabe nicht mehr zur Verfügung. Stattdessen werden diese Rechte nunmehr in teils exklusiven Kooperationen mit einer oder mehrerer (Verwertungs-) Gesellschaften lizenziert. Für die Online-Verwertung von Musik, die im Rahmen audiovisueller Werke Verwendung findet, benötigen Werknutzer jedoch beide Rechte: Zum einen die Vervielfältigungsrechte, die für die Einbringung in für die Internetnutzung erforderliche Speicher, also das Ablegen eines digitalen Vervielfältigungsexemplars auf einem Server, sowie für die Downloadnutzungen erforderlich sind (auch „mechanische Online-Rechte“ genannt), zum anderen die sog. „Online-Aufführungsrechte“, worunter im internationalen Sprachgebrauch auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung verstanden wird.

Je nach Repertoire findet also durch die Aufteilung der Rechte auf verschiedene Gesellschaften eine Vervielfachung der potenziellen Lizenzgeber eines Musikwerkes statt. Für den Erwerb europaweiter Lizenzen müssen potenzielle Lizenznehmer schlimmstenfalls in einem ersten Schritt entscheiden, zu welchem Repertoire das jeweilige Musikwerk gehört, um sodann herauszufinden, von welcher (Verwertungs-) Gesellschaft dieses Repertoire aufgrund einer entsprechenden (möglicherweise sogar exklusiven) Kooperation mit einem der Majors wahrgenommen wird. Dies führt im Ergebnis in Ermangelung einer zentralen, alle Repertoires abdeckenden Anlaufstelle für die Lizenzvergabe (sog. „One-Stop-Shop“) zu immens gesteigerten Such- und Informationskosten für die Rechteabklärung.

#### **1.2.5. Effektive Bekämpfung des illegalen Filmkonsums**

Ohne attraktive legale VoD-Angebote wird der Kampf gegen den bislang v.a. illegalen Filmkonsum über das Internet nicht zu gewinnen sein. Umgekehrt bleibt die weit verbreitete illegale Nutzung urheberrechtlich geschützter Filmwerke aber weiterhin eines der größten Hindernisse für das Gelingen des digitalen Filmvertriebs im europäischen Binnenmarkt. Diese führt zu erheblichen Einnahmeverlusten in der Film- und Fernsehbranche und schädigt und schwächt die gesamte Branche nachhaltig. Ohne eine wirkungsvolle Eindämmung des illegalen Konsums von audiovisuellen Werken wird der digitale Binnenmarkt mit legalen Vertriebsplattformen daher nicht gedeihen können. Deshalb bedarf es einer weiteren Optimierung des bestehenden Sanktionsregimes gegenüber Urheberrechtsverletzungen. Die Pirateriebekämpfung verdient daher in jedem Fall unverändert höchste Priorität.



**2. Welche praktischen Probleme ergeben sich für Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten in Zusammenhang mit der Klärung der Rechte an audiovisuellen Werken a) in einem einzigen Gebiet und b) gebietsübergreifend? Welche Rechte sind davon betroffen? Für welche Nutzung?**

Die Mitglieder der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. treten ganz weitgehend nicht selber als Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf. Sie sind Rechteinhaber, die die Rechte an den von ihnen produzierten audiovisuellen Werke regelmäßig an Dritte (Vertriebs- und Verleihunternehmen) lizenzieren, die sich als Intermediäre dann um den eigentlichen Vertrieb gegenüber dem Endkunden kümmern.

Der Eigenvertrieb von audiovisuellen Inhalten etwa über die eigene Website eines Produktionsunternehmens oder die eines angeschlossenen Verleihunternehmens stellt insoweit die bislang zu vernachlässigende Ausnahme dar. Die Produzenten sehen in der Online-Auswertung ihrer Rechtekataloge aber eine immer interessanter werdende Möglichkeit, aus ihrem Programmvermögen neue Erlösquellen zu generieren. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sie über diese Rechte auch uneingeschränkt selbst verfügen können (s. zu diesem Problemkreis auch die Stellungnahme unter Ziff. 10.2).

**3. Können Probleme bei der Klärung des Urheberrechts durch eine Verbesserung des Lizenzierungsrahmens gelöst werden? Ist ein gebietsbasiertes Urheberrechtssystem in der EU in einem Online-Umfeld geeignet?**

**3.1. Verbesserung des Lizenzierungsrahmens**

Als Antwort auf die festzustellende Marktfragmentierung und die Vielzahl von Rechteinhabern in Europa wird zur Vereinfachung des Lizenzierwerks teilweise eine Forcierung der kollektiven Rechtewahrnehmung auch im Filmbereich gefordert. Zur Begründung wird dabei häufig auf die Erfahrungen im Musikbereich verwiesen. Film- und Musikbereich unterscheiden sich aber grundlegend, weshalb aus Sicht der Produzentenallianz eine Ausweitung der kollektiven Rechtewahrnehmung im Filmbereich – anders etwa als im Musikbereich – grundsätzlich nicht der Königsweg für die Wahrnehmung von Rechten sein sollte (s. allerdings zur von der Produzentenallianz grundsätzlich unterstützten technologisch neutralen Ausgestaltung der grenzübergreifenden (Kabel-) Weiterverbreitung audiovisueller Mediendienste unter Ziff. 5 und 6).



Die Vergabe exklusiver Lizenzen erfolgt bei Filmwerken jeweils durch den Produzenten selbst und nicht durch kollektive Verwertungsstrukturen, z.B. in der Form von Verwertungsgesellschaften. Darin unterscheidet sich die Verwertung audiovisueller Werke grundlegend von der Musikindustrie. Diese exklusive Rechtevergabe schließt nicht aus, dass im Einzelfall wie bei der Online-Verwertung auch nicht-exklusive Lizenzierungsformen genutzt werden, wenn dies ein besseres Erlöspotenzial verspricht oder sich entsprechende Verwertungsmodelle am Markt etabliert haben. Entscheidend ist jedoch aus Sicht der Produzenten, dass die Entscheidung darüber, wann wer welche Rechte lizenziert erhalten soll, vom Produzenten getroffen werden können muss. Dies gilt auch für die Entscheidung, ob die Rechte exklusiv oder nicht exklusiv eingeräumt werden sollen. Es ist die Überzeugung der Produzentenallianz, dass hierdurch die Chancen für ein Recoupment der Produktionskosten am Besten genutzt werden können, was sicher auch aus europäischer Sicht, die ja eine Stärkung der Eigenkapitalbasis der Produktionsunternehmen im Blick hat, wünschenswert sein müsste.

### **3.2. Geeignetheit eines gebietsbasierten Urheberrechtssystems im Online-Umfeld**

Die unterschiedlichen Urheberrechtsregelungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten stellen aus Sicht der Produzentenallianz kein relevantes Hindernis für die Online-Verbreitung von Filmen in Europa dar. Einer grundlegenden Novelle oder gar einer Schaffung eines eigenen EU-Urheberrechts bedarf es deshalb aus Sicht der Produzentenallianz nicht. Auch die Lizenzierung von Kino- oder Videorechten ist in der Vergangenheit nicht an den Unterschieden der europäischen Urheberrechtsregelungen gescheitert. Entscheidend ist vielmehr, ob sich ein Markt bildet, der entsprechende Rechte nachfragt, und dass entsprechende europaweite Angebote nationale Auswertungsverluste mindestens kompensieren.

### **4. Welche technischen Mittel, beispielsweise individuelle Zugangscodes, sind denkbar, um den Verbrauchern den Zugang zu „ihrer“ Sendung oder anderen Diensten und „ihrem“ Inhalt unabhängig von ihrem Aufenthaltsort zu ermöglichen? Welche Auswirkungen könnten diese Ansätze auf die Lizenzierungsmodelle haben?**

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. bekennt sich grundsätzlich zur Struktur und den Möglichkeiten des europäischen Binnenmarktes, gleichzeitig legt sie Wert auf die Feststellung, dass ein maximaler Betrag aus der Verwertung von Film- und Fern-



sehwerken nur durch das Abschöpfen des gesamten Potentials in den jeweiligen nationalen Märkten möglich ist. Aufgrund der unterschiedlichen Wirtschaftsstruktur in gleichen Sprachräumen (z.B. Frankreich und Belgien) für die französische Sprache, Österreich und Deutschland für die deutsche Sprache, etc. haben sich im Internet technische Schutzmaßnahmen wie das Geoblocking bzw. eine Geolocation als sinnvolle Marktsteuermechanismen erwiesen, die auch künftig beibehalten werden müssen. Im übrigen ermöglicht im Video on Demand Bereich eine nationale Registrierung bei dem jeweiligen Anbieter auch die Abrufmöglichkeit überall auf der Welt und gewährleistet so, dass der Empfang bzw. der Abruf des jeweiligen Programms von allen Orten der Welt möglich ist.

**5. Wäre die Ausweitung des für Satellitenprogramme geltenden „Ursprungsland“-Grundsatzes auf die Online-Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten machbar und welche Vor- und Nachteile hätte dies? Auf welche Weise könnte das Ursprungsland bei der Online-Verbreitung am besten ermittelt werden?**

Abgesehen von den erheblichen rechtstechnischen Schwierigkeiten bei Umsetzung dieses Ansatzes (es ist nicht ersichtlich, anhand welcher Kriterien sich verlässlich ermitteln ließe, in welchem Land die Online-Verbreitung ihren Ursprung genommen hat), besteht aus den vorstehend ausgeführten Gründen (s. Ziff. 1) bereits kein Bedarf für eine weitere Durchbrechung des Empfangslandgrundsatzes. Das bestehende Rechtssystem hat sich bei der grenzüberschreitenden Film- auswertung bewährt.

Eine Ausweitung des „Ursprungsland“-Grundsatzes auf die Online-Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten hätte für die Lizenzierungspraxis zur Folge, dass ausschließliche Rechte für die Online-Bereitstellung innerhalb der Europäischen Union nicht mehr mit dinglicher Wirkung territorial getrennt vergeben werden könnten. Möglich wären dann nur noch Lizenzvereinbarungen mit rein schuldrechtlicher Wirkung, die jedoch lediglich inter-partes-Wirkung zwischen den Vertragsparteien entfaltet. Dies würde bei Urheberrechtsverletzungen die Rechtsdurchsetzung gegenüber Dritten erschweren.

Zudem stünde bei einer Ausweitung des Ursprungslandprinzips zu befürchten, dass die Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten bei Geltung des Rechts allein des Landes, in dem die Inhalte ins Netz eingespeist werden, ein Land mit niedrigem Schutzniveau bzw. mit unzureichender Rechtsdurchsetzung wählten. Angesichts der Schwierigkeiten, den maßgeblichen Ort zu bestimmen, an dem die relevante



Einspeisung ins Internet stattfindet, ginge dieser Umstand erheblich zu Lasten der Rechtssicherheit.

**6. Welche Kosten und welcher Nutzen wären mit der technologisch neutralen Ausweitung des Systems zur Klärung des Urheberrechts bei der grenzübergreifenden Kabelweiterverbreitung audiovisueller Mediendienste verbunden? Sollte diese Ausweitung auf „geschlossene Umfelder“ wie IPTV begrenzt sein oder sollte sie alle Formen der offenen Weiterverbreitung (Simulcasting) über das Internet umfassen?**

Die Erlöse aus dem Recht, ein urheberrechtlich geschütztes und gesendetes Werk per Kabel weiterzuleiten (sog. Kabelweitersendungsrecht), stellen eine wichtige Einnahmequelle für Urheber und sonstige Rechteinhaber dar. Um das Urheberrecht auf den aktuellen Stand der technologischen Entwicklung zu bringen und damit die Position der Urheber und Rechteinhaber weiter zu verbessern, schließt sich die Produzentenallianz der vielfach erhobenen Forderung nach einer sog. „technologieneutralen Ausgestaltung“ des (Kabel-) Weiterleitungsrechts an. Die Weiterübertragung von gesendeten linearen Programmangeboten in geschlossenen Netzen sollte einen Anwendungsfall der vergütungspflichtigen (Kabel-) Weitersendung darstellen. Das muss unabhängig von der gewählten Übertragungstechnologie zumindest dann gelten, wenn der jeweilige zwischengeschaltete Plattformbetreiber über eine eigene wirtschaftliche Endkundenbeziehung verfügt und er die Programminhalte auf eigene Rechnung zeitgleich und unverändert übermittelt (vgl. Weber, ZUM 2009, 460, 461f.). In solchen Fällen einer technisch neueren und wirtschaftlich vergleichbaren Weiterübertragung linearer Programmangebote, die nicht als (Erst-) Funksendung im engeren Sinne zu qualifizieren sind, spricht schon eine unter rechtspolitischen Gesichtspunkten wünschenswerte gleichmäßige Belastung aller technologischen Verbreitungswege dafür, eine mit einer Kabeleinspeisung vergleichbare Weitersendung anzunehmen und dadurch für Urheber und Leistungsschutzberechtigte eine Vergütung sicherzustellen. Dementsprechend sollte der Anwendungsbereich des Weiterverbreitungsrechts künftig bei Vorliegen der vorstehend skizzierten Anforderungen insbesondere davon eröffnet sein, wenn die Weiterverbreitung linearer Programmangebote über IPTV-Angebote im Rahmen eines geschlossenen DSL-Netzes eines bestimmten Anbieters erfolgt. Anders sind hingegen offene Netze zu beurteilen, also die Weiterverbreitung über offene (entgeltpflichtige und/oder werbefinanzierte) lineare Web-TV-Streamingdienste (s. insoweit z.B. die zur Zeit in Dänemark, Frankreich, Deutschland, Spanien, der Schweiz und Großbritannien verfügbare Web-TV-Plattform „Zattoo“). Diese unterschiedliche rechtliche



Behandlung geschlossener und offener Netze ist dadurch gerechtfertigt, dass IPTV-Angebote im Rahmen eines geschlossenen DSL-Netzes von Angeboten in offenen Netzen dadurch zu unterscheiden sind, dass erstere ähnlich wie die Kabelunternehmen ein Amortisationsinteresse bzgl. der Infrastruktur haben, die Verbreitung von Streams über das Internet aber mit relativ geringem Aufwand möglich ist<sup>4</sup>.

Auch wenn somit eine technologieneutrale Ausgestaltung des (Kabel-) Weiterleitungsrechts prinzipiell wünschenswert ist, besteht die Gefahr, dass jede Online-Auswertung in offenen Netzen oder bereits jedes Einspeisen einer Primärsendung in ein neues Netz als bloße Weitersendung deklariert oder sogar bereits ein Link auf ein lineares Streaming-Angebot als Form der Weitersendung verstanden werden könnte. Dies erscheint als zu weitgehend. Es bedarf daher einer besonders sorgfältigen, einschränkenden Formulierung des Weitersendungstatbestandes, um insbesondere eine trennscharfe Abgrenzung zum Tatbestand der Primärsendung und zum Recht der öffentlichen Zugänglichmachung zu ermöglichen sowie alle Formen des bloßen Verlinkens auf Streamingdienste vom Anwendungsbereich auszuklammern.

**7. Sind angesichts der raschen Weiterentwicklung sozialer Netzwerke und Websites von sozialen Medien, die sich auf die Erstellung und das Hochladen von Online-Inhalten durch die Nutzer stützen (Blogs, Podcasts, Posts, Wikis, Mashups, Dateitauschbörsen und Videoportale), besondere Maßnahmen erforderlich?**

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. sieht insoweit von einer Stellungnahme ab.

---

<sup>4</sup> So *Neurauter*, GRUR 2011, 691, 693, vgl. dort auch zur unterschiedlichen rundfunkrechtlichen Behandlung von Weitersendungen in offenen und in geschlossenen Netzen.



**8. Wie werden künftige technologische Entwicklungen (z. B. Cloud Computing) sich auf den Vertrieb audiovisueller Inhalte einschließlich der Bereitstellung von Inhalten für multiple Geräte und der Möglichkeit für die Kunden, auf Inhalte unabhängig von ihrem Standort zuzugreifen, auswirken?**

Auch bei künftigen technologischen Entwicklungen ist es im Interesse der Filmwirtschaft, dass die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass der Schutz der Urheber und der Produzenten gewährleistet ist. Insbesondere bei technologischen Entwicklungen, die die Verfügbarkeit von digitalen Film- und Fernsehwerken in neuartigen Formen der Speicherung ermöglichen, muss der Rechtsgedanke des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts, das dem Urheber und dem Produzenten zusteht, beachtet werden. Technologische Systeme, die die Umgehung von urheberrechtlichen Schutzvorschriften ermöglichen, sind daher durch wirksame Regelungen zu bekämpfen. Der Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen muss auch in virtuellen Netzen Geltung verschafft werden.

**9. Wie könnte die Technologie die Klärung von Rechten erleichtern? Würde die Entwicklung von Systemen zur Identifizierung audiovisueller Werke und Rechteinhaber-Datenbanken die Klärung von Rechten beim Online-Vertrieb audiovisueller Werke erleichtern? Welche Rolle könnte die Europäische Union hierbei gegebenenfalls spielen?**

Technologiebasierte Systeme zur Rechtklärung besitzen zweifellos großes Potenzial. Das Problem der Rechtklärung stellt sich dabei jedoch nicht nur auf der (Online-) Vertriebsseite, sondern auch bei der Schaffung neuer Filmwerke, wenn zum Beispiel ausschnittsweise Filmmaterial aus vorbestehenden Werken in einer Dokumentation Verwendung finden soll. Eine zentrale Datenbank (oder zumindest eine zentrale Metasuchmaske, die Zugriff auf verschiedene Titeldatenbanken hat) mit Informationen darüber, welcher Rechteinhaber die Rechte an welchen urheberrechtlich geschützten audiovisuellen Inhalten innehat, wäre daher für die gesamte Branche hilfreich und überaus wünschenswert. Die Produzentenallianz ist allerdings der Auffassung, dass sich entsprechende Datenbanken zunächst aus dem Markt heraus entwickeln sollten. Angesichts der laufenden Bemühungen der Branche (s. insbesondere ISAN, International Standard Audiovisual Number sowie EIDR, Entertainment Identifier Registry) ist sie zuversichtlich, dass dies auch zeitnah gelingen wird. Entscheidend wird dabei sein, dass die jeweilige Datenbank online durchsuchbare und regelmäßig aktualisierte Angaben bzw. Metadaten zum jeweiligen Rechteinhaber enthält. Es verdient sorgfältige Prü-



fung, ob und inwieweit die Mitwirkung der Rechteinhaber an einer entsprechenden Datenbank mittels bestimmter Informationshinterlegungspflichten (etwa bei Gewährung von Filmfördermitteln) obligatorisch ausgestaltet werden sollte.

**10. Sind die derzeitigen, auf Optionen für gestaffelte Plattformen und gebietsweiser Herausgabe basierenden Modelle von Filmfinanzierung und –vertrieb im Rahmen von audiovisuellen Onlinediensten noch relevant? Wie könnte die Herausgabe älterer Filme, für die keine Ausschließlichkeitsvereinbarungen mehr gelten, für den Online-Vertrieb in der gesamten EU am besten erleichtert werden?**

#### **10.1. Fortbestehende Bedeutung einer zeitlich gestaffelten und territorial segmentierten Rechtevergabe im Online-Bereich**

Die Filmauswertung über audiovisuelle Onlinedienste ändert im Wesentlichen nichts daran, dass wirtschaftlich eine territorial und zeitlich gestaffelte Vergabe von Auswertungsrechten von großer Bedeutung bleibt. Eine territorial segmentierte Rechtevergabe etwa ermöglicht eine durch eine Erstaufführungs- bzw. Ursprungslandauswertung ausgelöste Initialwirkung und führt damit zu einer Verbesserung der Vermarktungschancen auch in den übrigen Territorien. Dass Verwertungsrechte für die Online-Bereitstellung zeitgleich für alle europäischen Gebiete und/oder Sprachfassungen erworben werden, ist bislang auch im Rahmen von audiovisuellen Onlinedienste für europäische Produktionen soweit ersichtlich eher die Ausnahme. Der nach sprachlichen Gesichtspunkten differenzierende Rechteerwerb erklärt sich im Übrigen auch im Online-Umfeld schon daraus, dass der sprachlich wie kulturell heterogene Markt ein jeweils spezifisches Marketing verlangt.

Hinsichtlich der zeitlichen gestaffelten Rechteauswertung lässt sich allerdings feststellen, dass der Druck hin zu einer zeitlichen Verkürzung der bislang der VoD-Auswertung vorgelagerten Auswertungsfenster infolge des legalen wie illegalen Filmkonsums über das Internet zunimmt. Die tradierte zeitliche Abfolge der Verwertung befindet sich daher zunehmend im Umbruch, ohne dass es deshalb (bislang) des Eingreifens des Gesetzgebers bedürfte.

#### **10.2. Auswertung älterer Produktionen stimulieren**

VoD-Rechte erlangen für Produzenten zunehmende wirtschaftliche Bedeutung. Produzenten versuchen deshalb vielfach, sich die für eine VoD-Auswertung erforderlichen Rechte zu sichern bzw. nach einer





gewissen Zeitspanne etwa von Auftrag gebenden Sendern zurück zu erwerben. Es bedarf einer sorgfältigen Prüfung, ob etwa durch eine europarechtliche Harmonisierung von Rechterückfallklauseln, die nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne unter bestimmten Voraussetzungen greifen würden, eine verbesserte VoD-Verfügbarkeit älterer Werke erreicht werden könnte.

In jedem Fall empfiehlt es sich, eine entsprechende Anpassung der Terms of Trade unter den Marktteilnehmern anzustoßen, vgl. insoweit auch die Empfehlungen in der Studie zum „Multi-Territory Licensing of Audiovisual Works in the European Union“ aus Oktober 2010<sup>5</sup>, S. 202: „Broadcasters and digital operators should be encouraged to return digital distribution rights to independent producers after a certain period of time (revision of terms of trade) and/or if these rights remain unexploited.“. Für vollfinanzierte Auftragsproduktionen konnte etwa in Deutschland zwischen den ARD-Landesrundfunkanstalten und der Produzentenallianz im Dezember 2009 im sog. ARD-Eckpunktepapier<sup>6</sup> vereinbart werden, dass innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren von der ARD nicht genutzte Rechte an die Produzenten zur Verwertung durch diese zurückfallen. Dieser Rechterückfall erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf Antrag des Produzenten, wenn er konkrete VoD-Verwertungschancen sieht. An den dadurch vom Produzenten erzielten Erlösen ist der den Auftrag gebende Sender in Höhe von 50 % zu beteiligen. Den ARD-Landesrundfunkanstalten bleibt jedoch in jedem Fall ein nicht-exklusives Senderecht und das Recht zur nicht-exklusiven Seven-Day-Catch-Up-Nutzung im Rahmen der Mediathek erhalten. Das Eckpunktepapier gilt grundsätzlich für ARD-Auftragsproduktionen ab dem 01.01.2010. Hinsichtlich der Regelung zum Rechterückfall wurde jedoch vereinbart, dass sie rückwirkend für alle Produktionen gilt, die ab dem 01.03.2008 hergestellt worden sind. Praxisrelevant wird sie damit erst nach Ablauf von fünf Jahren im Frühjahr 2013.

---

<sup>5</sup> Online abrufbar unter: <http://www.keanet.eu/docs/mtl%20-%20full%20report%20en.pdf>.

<sup>6</sup> Online abrufbar unter: vgl. [www.produzentenallianz.de/positionen/terms-of-trade-ard.html](http://www.produzentenallianz.de/positionen/terms-of-trade-ard.html).



**11. Sollte es den Mitgliedstaaten untersagt werden, im Rahmen staatlicher Zuschüsse für die Filmproduktion rechtsverbindliche Verwertungsfenster aufrechtzuerhalten oder einzuführen?**

Ein solches Vorgehen hält die Produzentenallianz nicht für zielführend. Die Sicherung einer zeitlich gestaffelten Auswertung ist in gleicher Weise wesentliche Voraussetzung einerseits für eine optimale Nutzung der Erlöspotenziale europäischer Produktionen und andererseits des Schutzes der Kinos als kultureller Abspiegelstätten für Kinofilme. Eine europaweite Vorgabe für die Dauer von Sperrfristen oder gar die Untersagung verbindlicher Sperrfristen im Rahmen staatlicher Zuschüsse bergen die Gefahr, dass auf die Besonderheiten der einzelnen Auswertungsterritorien nicht mehr angemessen reagiert werden könnte. Zudem würde durch eine vorzeitige europarechtliche Freigabe von Online-Verwertungen im europäischen Ausland die Möglichkeit der Vergabe von Kino- und Videorechten durch einen Auslandsverkauf zunichte gemacht. Eine solche Vergabe findet häufig erst ca. ein Jahr nach dem Kinostart im Ursprungsland der Produktion statt, da der Interessent aus dem europäischen Ausland sich erst ein Bild über den Erfolg der Produktion im Ursprungsland machen möchte. Müsste der potentielle Lizenzerwerber etwa gewärtigen, dass das Filmwerk zeitgleich mit einem Kinostart in seinem Land schon europaweit online verfügbar wäre, so käme es in den allermeisten Fällen nicht mehr zu einem Lizenzerwerb.

**12. Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass sich der Anteil und/oder die Sichtbarkeit europäischer Werke im Programm katalog der Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten erhöhen?**

Der Anteil und/oder die Sichtbarkeit europäischer Filme in den Titeldatenbanken würde sich bei zwingend paneuropäischen Lizenzen ohne territoriale oder zeitliche gestaffelte Differenzierungsmöglichkeit vermutlich tendenziell eher verschlechtern. Vielmehr profitierten von ihr wohl v.a. europaweit gängige Filme, was wiederum zu Lasten der kulturellen Vielfalt ginge.

Sinnvolle Maßnahmen zur Förderung des europäischen Films sind die Erhaltung bzw. der Ausbau europäischer Filmförderprogramme wie etwa Eurimages. Vielversprechend erscheint der Produzentenallianz neben der europäischen Co-Produktionsförderung auch der Ausbau der Unterstützung jeglicher Maßnahmen, die auf eine Überwindung der bestehenden Sprachbarrieren gerichtet sind. Hier ist insbesondere eine Vergrößerung der Fördermittel für die Untertitelung und/oder Synchronisierung von (Kino-) Filmen zu prüfen.



**13. Welche möglichen Vor- und Nachteile bietet Ihrer Ansicht nach die Harmonisierung des Urheberrechts in der EU durch einen umfassenden Urheberrechtskodex?**

Aus den vorstehend genannten Gründen kann die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. keine Vorteile erkennen, da das heutige Urheberrecht bereits europaweite Lizenzen zulässt.

**14. Welche Ansicht vertreten Sie bezüglich der Einführung eines fakultativen einheitlichen EU-Urheberrechtstitels? Welche Merkmale sollte ein einheitlicher Titel, auch in Bezug auf nationale Rechte, haben?**

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. sieht insoweit von einer ausführlichen Stellungnahme ab. Sollte es jedoch einen fakultativen EU-Urheberrechtstitel geben und sollte die Rechtseinräumung Regulationsgegenstand eines solchen EU-Urheberrechtstitels werden, wäre in jedem Fall den Besonderheiten im Filmbereich hinreichend Rechnung zu tragen. Insb. ist die Möglichkeit weitgehender Rechtseinräumungen an Filmhersteller durch entsprechende Vermutungsregeln oder eine Legalzession sicher zu stellen.

**15. Ist die Harmonisierung des Begriffs der Urheberschaft und/oder der Übertragung von Rechten an audiovisuellen Produktionen erforderlich, um die grenzübergreifende Lizenzierung audiovisueller Werke in der EU zu erleichtern?**

Die Produzentenallianz sieht insoweit keinen Regelungsbedarf gegeben. Die grenzübergreifende Lizenzierung audiovisueller Werke ist auf Basis des bestehenden Rechts ohne Weiteres möglich.

Sollte die Kommission dennoch insbesondere im Bereich des bislang nicht harmonisierten Urhebervertragsrechts aktiv werden wollen, weist die Produzentenallianz vorsorglich darauf hin, dass dann in jedem Fall den Besonderheiten im Filmbereich hinreichend Rechnung zu tragen wäre. Es bedürfte dann einer sorgfältigen Prüfung, ob man zur Absicherung der produzentenseitig getätigten Investitionen in die Produktion hinsichtlich der Rechtseinräumung an die Filmhersteller nach deutschem Vorbild (s. §§ 88, 89 UrhG) weitreichende Vermutungsregeln vorsieht oder – besser noch – entsprechend der österreichischen Rechtslage eine Legalzession vorschreibt.

**16. Ist ein unverzichtbares Recht auf Vergütung für Autoren audiovisueller Werke auf europäischer Ebene erforderlich, um**



**eine proportionale Vergütung für die Online-Nutzung ihrer Werke zu gewährleisten, nachdem sie ihr Recht auf Zugänglichmachung übertragen haben? Wenn ja, sollte ein solcher Vergütungsanspruch obligatorisch von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden?**

Aus Sicht der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. bedarf es eines solchen Rechts nicht. Die Urheber audiovisueller Werke werden bereits heute auch für die Online-Auswertung ihrer Werke angemessen vergütet. Eine zwingende kollektive Rechtswahrnehmung bezüglich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung hätte weitreichende, schädliche Auswirkungen auf den von der Kommission erwünschten Ausbau neuer Verwertungsmodelle im digitalen Binnenmarkt. Die entsprechenden Geschäftsmodelle sind erst im Entstehen und die Produzenten und Verwerter würden durch einen solch weitgehenden Eingriff in die Privatautonomie zu einem Zeitpunkt mit zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen und Einschränkungen ihrer Verhandlungsfreiheit konfrontiert, zu dem die Online-Auswertung eigentlich nach und nach die Erlösrückgänge in anderen Verwertungsformen (s. etwa die europaweit stark rückläufigen DVD-Verkäufe) auffangen sollte. Anders als im Fall der Kabelweitersendung handelt es sich bei der Online-Auswertung zudem um die Primärverwertung, bei der kein solch gravierender Eingriff in die Vertragsfreiheit geboten erscheint. Eine Aufhebung der Trennung zwischen Primär- und Sekundärverwertung würde ferner die exklusive Verfügungsbefugnis der Kreativen über die von ihnen geschaffenen Werke zu einem bloßen Vergütungsanspruch herabstufen und auch sie ihrer Verhandlungsfreiheit berauben. Von einem solchen Systemwechsel hin zu einem obligatorischen Vergütungsanspruch speziell für die Online-Nutzung audiovisueller Werke wird deshalb abgeraten.

Höchstvorsorglich weist die Produzentenallianz darauf hin, dass angesichts der Vielzahl der an einer Filmproduktion Mitwirkenden ein einschränkungslos gewährter Vergütungsanspruch für die Online-Auswertung zu einer erheblichen Rechts- und damit Kalkulationsunsicherheit für die Produzenten führen würde. Dies gilt insbesondere für die Frage, wer zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören sollte, zumal erfahrungsgemäß zumindest nach deutschem Urheberrecht häufig Unklarheit darüber besteht, welche Personen zu den Filmurhebern (i.S.d. § 89 UrhG) zu zählen sind. Dies führt in der deutschen Rechtspraxis bislang schon zu einer erheblichen Unsicherheit bei der Beurteilung, wer neben Regisseur und Drehbuchautor überhaupt einen Anspruch auf weitere Beteiligung nach § 32a UrhG (sog. „Bestsellerparagraf“) geltend machen kann. Cutter, Szenen- und Kos-



tümbildner oder Kameraleute können Urheber eines Films sein, müssen es aber nicht.

Ein zwingender europarechtlicher Vergütungsanspruch, möglicherweise sogar anstelle des bisherigen Verbotsrechts in Form des Rechts auf Öffentliche Zugänglichmachung, wäre daher (wenn überhaupt) nach französischem Vorbild auf die Hauptfilmurheber des Filmwerks (also etwa Regie, Drehbuch, Dialogautor und Filmmusikkomponist) zu beschränken.

Es besteht zudem die Befürchtung, dass mit der europarechtlichen Vorgabe eines unverzichtbaren Vergütungsanspruchs hinsichtlich der Online-Auswertung im Zuge der rechtspolitischen Diskussion auch weitgehende urhebervertragsrechtliche Nachvergütungsansprüche nach dem Vorbild von §§ 32, 32a UrhG verbunden werden könnten. Dieser in der Form und in der Sache verunglückte Regelungskomplex hat zu großer Rechtsunsicherheit und zu einer zunehmenden Zahl von Gerichtsverfahren in Deutschland geführt. Die Produzentenallianz rät vorsorglich dazu, auf europäischer Ebene nicht die Fehler zu wiederholen, die in Deutschland mit der Urhebervertragsrechtsreform aus dem Jahre 2002 begangen wurden.

**17. Welche Kosten und welchen Nutzen brächte die Einführung eines solchen Anspruchs für alle Akteure in der Wertschöpfungskette, einschließlich der Verbraucher, mit sich? Wie würde sich dies insbesondere auf die grenzübergreifende Lizenzierung audiovisueller Werke auswirken?**

Die Einführung eines solchen Vergütungsanspruchs für die Öffentliche Zugänglichmachung würde an der bisherigen gelebten Vergütungspraxis (sofern de lege ferenda nicht kollektiv von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen) zunächst kaum etwas ändern. Sollte es im Zuge der Einführung eines solchen neuen Vergütungsanspruchs jedoch zu berechtigten oder auch unberechtigten Nachforderungen aus Altverträgen mit einer unüberschaubaren Vielzahl potenziell Anspruchsberechtigter kommen, könnte dies zu nachträglichen Zahlungspflichten und/oder zumindest erheblichen Rechtsverteidigungskosten für die Produzenten führen. Anstatt neue Filme produzieren zu können, wären die Produzenten und ein nicht unerheblicher Teil ihrer regelmäßig geringen Eigenkapitalmittel dadurch schlimmstenfalls zum Schaden der gesamten Wertschöpfungskette gebunden.

Für den erst im Entstehen befindlichen Markt der Online-Distribution audiovisueller Werke würden neue Prätendenten Anbieter, aber auch die Produzenten verunsichern. Der Online-Vertrieb audiovisueller



Werke würde nicht gefördert, sondern gehemmt, s. näher dazu vorstehend unter Ziff. 16.

**18. Ist ein unverzichtbares Recht auf Vergütung für ausführende Künstler audiovisueller Werke auf europäischer Ebene erforderlich, um eine proportionale Vergütung für die Online-Nutzung ihrer Darbietung zu gewährleisten, nachdem sie ihr Recht auf Zugänglichmachung übertragen haben? Wenn ja, sollte ein solcher Vergütungsanspruch obligatorisch von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden?**

Siehe oben die Beantwortung von Frage 16 entsprechend.

**19. Welche Kosten und welchen Nutzen brächte die Einführung eines solchen Anspruchs für alle Akteure in der Wertschöpfungskette, einschließlich der Verbraucher, mit sich? Wie würde sich dies insbesondere auf die grenzübergreifende Lizenzierung audiovisueller Werke auswirken?**

Siehe oben die Beantwortung von Frage 17 entsprechend.

**20. Gibt es andere Möglichkeiten, um die angemessene Vergütung von Urhebern und ausführenden Künstlern zu gewährleisten und wenn ja, welche?**

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen ist der Überzeugung, dass die bestehenden Möglichkeiten zur Sicherstellung der angemessenen Vergütung von Urhebern und ausübenden Künstlern ausreichend sind und insofern kein Änderungsbedarf besteht.

**21. Sind Änderungen der Rechtsvorschriften erforderlich, damit Einrichtungen zum Erhalt und zum Schutz des Filmerbes ihre Aufgabe im öffentlichen Interesse besser erfüllen können?**

**Sollten Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe c) (Vervielfältigungshandlungen in Bibliotheken) und Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n) (Konsultation vor Ort durch Forscher) der Richtlinie 2001/29/EG über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft angepasst werden, um die Rechtssicherheit in der täglichen Praxis der Einrichtung zum Erhalt und zum Schutz des Filmerbes zu erhöhen?**

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen weist darauf hin, dass auch für den Bereich der Bibliotheken und den Bereich der Wissenschaft die Beachtung des Urheberrechts zwingende Voraus-



setzung für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist. Der Verweis auf den Schutz des Filmerbes darf nicht dazu führen, dass das Filmerbe Dritten kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zu den Dritten zählen sowohl die Nutzer von Bibliotheken, wie auch der Bereich der Wissenschaft. Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen tritt deswegen dafür ein, Institutionen, die das Filmerbe schützen, den Zugang zu den Rechten zu erleichtern, verbunden mit klaren Regelungen, dass die Nutzung vergütungspflichtig ist. Hier bieten sich gesetzliche Lizenzen über Verwertungsgesellschaften an. Auch müssen die Institutionen der Wissenschaft sowie der Bibliotheken sicherstellen, dass sie im Falle von Auswertungen in neuen Nutzungsarten die Rechte der Urheber und Produzenten erwerben bzw. sicherstellen, dass sie mit angemessenen Mitteln nach den Rechteinhabern suchen und diese Suche angemessen dokumentieren, sofern die Richtlinie über verwaiste Werke entsprechend in Kraft tritt. Auf die Stellungnahme zum Richtlinienentwurf für verwaiste Werke, den wir als Anlage 1 beifügen dürfen, wird verwiesen.

## **22. Welche sonstigen Maßnahmen kämen in Betracht?**

Siehe hierzu Antwort zur Frage 21.

## **23. Welche praktischen Probleme haben Menschen mit Behinderungen hinsichtlich des gleichberechtigten Zugangs mit anderen zu audiovisuellen Mediendiensten in Europa?**

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen tritt in Deutschland nachhaltig dafür ein, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten in Deutschland und Europa zu ermöglichen. Im Bereich des Kinofilms unterstützt die Produzentenallianz Maßnahmen, die einen ungehinderten Zugang für Behinderte in Kinos ermöglichen. Bei der Herstellung von Fernsehfilmen achten die deutschen Produzenten darauf, dass in Zusammenarbeit mit den Fernsehsendern Untertitelungen für Gehörlose geschaffen werden.

## **24. Muss der Rahmen für den Schutz des Urheberrechts angepasst werden, um die Zugänglichkeit audiovisueller Werke für Menschen mit Behinderung zu verbessern?**

Die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen sieht keinen Anpassungsbedarf, die bestehenden urheberrechtlichen Regelungen, insbesondere die Schrankenbestimmungen des § 45 a UrhG reichen aus.



PRODUZENTENALLIANZ

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen  
German Producers Alliance

**25. Welche praktischen Vorteile hätte die Harmonisierung der Vorschriften für die Zugänglichkeit von audiovisuellen Onlinediensten in Europa?**

Die Frage der Harmonisierung der Vorschriften für die Zugänglichkeit von audiovisuellen Onlinediensten in Europa ist unabhängig von der Frage von Sondermaßnahmen für Menschen mit Behinderungen zu bewerten.

**26. Welche sonstigen Maßnahmen sollten geprüft werden, um die europaweite Verfügbarkeit von zugänglichen Inhalten zu steigern?**

Von einer Beantwortung wird – unter Bezugnahme auf die Fragen 23 bis 25 – abgesehen.

München, 18.11.2011

*Prof. Dr. Mathias Schwarz, Prof. Dr. Johannes Kreile,  
Dr. Gerd Hansen*